

Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Clearinggebüh- r für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanz- gruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung)

Auf Grund des § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000, in Verbindung mit § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012, wird verordnet:

Entrichtung der Clearinggebühr

§ 1. Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der Umsätze der Bilanzgruppe eine Clearinggebühr (§ 12 Abs 1 VerrechnungsstellenG) zu entrichten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gesamtenergieumsatz“ die Summe aus verkaufter Energie (Verkaufsfahrpläne), gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch (Verbrauchszählwerte) auf der Sollseite, die der Summe aus eingekaufter Energie (Einkaufsfahrpläne), Erzeugung (Erzeugungszählwerte) und bezogener Ausgleichsenergie auf der Habenseite einer Bilanzgruppe entspricht;
2. „gebührenpflichtiger Verbrauchsumsatz“ die Summe der Verbrauchszählwerte auf der Sollseite einer Bilanzgruppe;
3. „gebührenpflichtiger Handelsumsatz“ den Gesamtenergieumsatz abzüglich dem Verbrauchsumsatz einer Bilanzgruppe.

Gebührensätze

§ 3. (1) Die Gebühr beträgt für jeden gebührenpflichtigen Verbrauchsumsatz € 0,0964 pro MWh.

- (2) Die Gebühr beträgt für jeden gebührenpflichtigen Handelsumsatz € 0,002 pro MWh.

Befreiungen

§ 4. Die Umsätze der besonderen Bilanzgruppen (Sonderbilanzgruppen) sind von der Clearinggebühr befreit. Als Sonderbilanzgruppen gelten insbesondere Bilanzgruppen, die ausschließlich für folgende Zwecke eingerichtet sind:

1. für Netzverluste und für die Verlustenergiebeschaffung;
2. für Ökoenergie;
3. der Strombörsen;
4. der Regelzonenführer für ihre Betriebszwecke.

Abrechnungszeitraum und Vorschreibung

§ 5. (1) Abrechnungszeitraum ist der Clearingzeitraum für das Erste Clearing des Bilanzgruppenkoordinators. Die Clearinggebühr ist vom Bilanzgruppenkoordinator zur Vorschreibung zu bringen und zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig.

- (2) Sobald die endgültige Abrechnung durch den Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der tatsächlich gemessenen Energie von Erzeugung und Verbrauch („Zweites Clearing“) erfolgt, ist die Clearinggebühr für den gesamten Zeitraum, auf den sich das Zweite Clearing erstreckt, neu zu berechnen. Etwaige Differenzbeträge gegenüber den bisher für diesen Zeitraum durch den Bilanzgruppenkoordinator eingehobenen Beträgen sind in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung gilt für gebührenpflichtige Umsätze ab dem 1. Jänner 2013.

(2) Die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Dezember 2010, tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen


§ 7. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume bis zum 31. Dezember 2012 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Dezember 2010, herangezogen.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Der Vorstand



DI Walter Boltz



Mag. (FH) Martin Graf

Wien, 19. Dezember 2012

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung)

Die Clearinggebühr-Verordnung 2001 wurde mehrmals, zuletzt im Dezember 2010, novelliert. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000) hat sich nicht geändert. Die Änderungen im rechtlichen Umfeld (EIWOG 2010 und die neue Behördenstruktur durch das E-ControlG - BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012) wurden zum Anlass genommen, aus Gründen der Übersichtlichkeit die gesamte Verordnung neu zu erlassen. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2001 wiederholt geprüft und angepasst worden. Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurde anhand eines neu etablierten Modells der Kostenpfad fortgeschrieben. Prüfungsgegenstand im Tarifprüfungsverfahren 2012 war die Kostenbasis 2011, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte unter Zugrundelegung des im Jahr 2010 neu eingeführten Modells.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Aktualisierung des Clearingentgelts unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die von den Verrechnungsstellen durch die Änderungen im rechtlichen Umfeld übernommen werden müssen.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde auf die letztverfügbaren Mengewerte zurückgegriffen.

Als zusätzliche Aufgaben haben ab dem Jahr 2013 die neuen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 76 Abs 3 EIWOG 2010) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wechselplattform Einfluss auf die Kosten der Verrechnungsstellen. Durch vorbereitende Aktivitäten, wie z.B. die Implementierung der Wechselplattform, kommen entsprechende Kosteneffekte auch bereits im Jahr 2012 zum Tragen. Diese Veränderung der gesetzlichen Vorgaben bedingt eine Erhöhung des Clearingentgeltes für Verbrauchsmengen ab dem Jahr

2013. Die zentralen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der Wechselplattform sollten durch die abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Verteilnetzbetreibern, Lieferanten und der Verrechnungsstelle einer Synergiegewinnung und somit gleichzeitig einer Reduktion der gesamten Systemkosten gegenüber stehen, da durch die Wechselplattform ein deutlich höher Grad an Automatisierung im Wechselprozess bei den einzelnen Marktteilnehmern erreicht wird (durch beispielsweise Kooperation und den Einsatz einer einheitlichen Technologie für die Kommunikation nach allgemeinem Standard).

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2013 in Kraft. Da die Clearingstelle gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornimmt und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Stichtag, weiterhin die alte Verordnung mit den alten Tarifansätzen zur Anwendung kommen.